

# **Erweiterungsprüfung: Lehramt Gymnasium Russisch**

Geregelt in: **LAPO I** = Lehramtsprüfungsordnung I

§25 regelt Erweiterungsprüfungen generell

§61

erlaubt Erweiterungsprüfungen für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Verweis auf §59 Abs. 2:

Dort werden die Fächer genannt, in denen eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden kann, u.a. Russisch.

## **Auszüge aus der LAPO I**

### §25

#### Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die vom Staatsministerium für Kultus als dieser gleichwertig anerkannt wurde, oder wer die Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt besitzt, kann Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe der §§ 28, 33, 61, 90 oder 111 ablegen, soweit ein genehmigter Lehramtsstudiengang eingerichtet ist. Die Regelstudienzeit beträgt in allen Lehramtern für ein Fach oder eine Fachrichtung vier Semester.

(2) Die Erweiterungsprüfung besteht aus

1. der schriftlichen Prüfung im Fach (§ 13),
2. den mündlichen Prüfungen im Fach sowie in Abhängigkeit vom gewählten Lehramt aus dem zugehörigen Gebiet D der Grundschuldidaktik oder der zugehörigen Fachdidaktik oder der zugehörigen beruflichen Didaktik (§ 14) und
3. der fachpraktischen oder der praktischen Prüfung, sofern diese gemäß den Teilen 2 bis 6 dieser Verordnung für das angestrebte Lehramt gefordert werden.

(3) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Bestimmungen des Teils 1 entsprechend Anwendung.

(4) Ist die Erweiterungsprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, das mit dem Dienstsiegel des das Zeugnis ausstellenden Regionalschulamtes versehen wird. Das Zeugnis enthält die Noten in dem Prüfungsfach und in der Fachdidaktik oder beruflichen Didaktik. Als Datum ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung einzusetzen.

(5) Das Bestehen der Erweiterungsprüfung berechtigt zur Aufnahme einer zusätzlichen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des Dritten Abschnitts der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (LbVO) vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 407), in der jeweils geltenden Fassung und beinhaltet, sofern eine Zweite Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung in anderen Fächern nachgewiesen wird, die unbefristete Lehrerlaubnis im Erweiterungsfach des jeweiligen Lehramtes.

(6) Für das Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung gelten § 17 und § 24 Abs. 1, 4 bis 6 entsprechend.

## §61

### Erweiterungsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Auf der Grundlage von § 25 können in den in § 59 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern Erweiterungsprüfungen abgelegt werden. Ebenso ist die Erweiterungsprüfung in den Fächern Astronomie (§ 63), Deutsch als Zweitsprache (§ 67), Informatik (§ 75) und in weiteren modernen Fremdsprachen, für die ein genehmigter Lehramtsstudiengang eingerichtet ist, möglich.

## §59

### Prüfungsfächer und Prüfungskombinationen

...

(2) Als „vertieft studierte Fächer“ können zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden. Zu den Fächergruppen gehören:

1. Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Latein, Mathematik, Sorbisch, Sport,

2. Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde, Griechisch, Italienisch, Kunsterziehung, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch.

Zusätzlich kann die Fächerkombination Mathematik und Informatik gewählt werden.